

Solothurn, 15. Mai 2009

Kreisschreiben 2/2009

Volksauftrag für „wirklich demokratische Einbürgerungen“

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Volksauftrag für „wirklich demokratische Einbürgerungen“ den Kantonsrat Fabian Müller aus Balsthal lanciert hat, ist mit den erforderlichen 100 Unterschriften beim Kanton eingereicht worden. Damit muss das Begehren (vgl. Kasten) durch den Kantonsrat behandelt werden.

Der BWSO fordert mit Nachdruck, dass der Auftrag nicht erheblich erklärt wird, denn:

- ❖ **Es besteht kein Handlungsbedarf.**
- ❖ In den Bürgergemeinden entscheiden demokratisch legitimierte Gremien.
- ❖ Die Bürgergemeinden garantieren Fachkompetenz, Sachlichkeit und Bürgernähe.
- ❖ Das heutige Verfahren entspricht dem mehrfach bestätigten Volkswillen.
- ❖ Der Entscheid der Bürgergemeinden unterliegt einer kantonalen Prüfung.
- ❖ Das Mitwirkungsrecht interessierter Einwohner ist sichergestellt.
- ❖ **Eine Einbürgerung ist in erster Linie das Ergebnis eines rechtsstaatlichen Prüfungsverfahrens und nicht ein politisch motivierter Entscheid.**

Das Verfahren für die Behandlung eines Volksauftrages ist im Gesetz über die politischen Rechte und im Kantonsratsgesetz geregelt. Die folgenden Verfahrensschritte sind vorgesehen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| ❖ Prüfung durch die Ratsleitung | <i>Juni 09</i> |
| ❖ Beantwortung durch den Regierungsrat | <i>Juli / August 09</i> |
| ❖ Behandlung durch die vorberatende Kommission (JUKO) | <i>September 09</i> |
| ❖ Behandlung im Kantonsrat | <i>November oder Dezember 09</i> |

Die Termine für die Behandlung durch die zuständigen Organe sind noch nicht festgelegt, das Gesetz verlangt jedoch, dass ein Volksauftrag im Normalfall an einer der vier auf die Einreichung folgenden Sessionen behandelt werden muss.

Der BWSO hat für Ende Mai einen Besprechungstermin mit RR Esther Gassler vereinbart, an der der Verband seine Gründe gegen die Umsetzung des Vorschlages im Detail darlegen wird und die Haltung der Regierung diskutieren will.

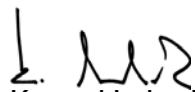
Der Verband wird sich anschliessend auch bei den Vertretern der vorberatenden Kommission (voraussichtlich die Justizkommission) und den Kantonsratsfraktionen mit aller Kraft gegen eine Überweisung des Auftrages einsetzen.

Die Gründe für die Beibehaltung des gegenwärtigen Einbürgerungsverfahrens sind auf dem beiliegenden **Faktenblatt** kurz zusammengefasst. Der BWSO ruft seine Mitglieder auf, die KantonsrätInnen aus der Region **für die Position der Bürgergemeinden zu sensibilisieren** und sich für eine Ablehnung des Volksauftrages einzusetzen.

Der BWSO ist überzeugt, dass die Bürgergemeinden die Einbürgerungsverfahren in der Vergangenheit kompetent, sachlich und verantwortungsbewusst durchgeführt haben. Sie werden diese Aufgaben auch in Zukunft im Interesse aller Einwohner wahrnehmen. Der Volkauftrag kann ein Anlass sein, um wieder einmal auf die Leistungen der Bürgergemeinden aufmerksam zu machen und für Unterstützung zu werben.

Freundliche Grüsse

Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton **Solothurn BWSO**



Konrad Imbach, Präsident



Geri Kaufmann, Geschäftsführer

Wortlaut des Volksauftrages:

Das Einbürgerungsverfahren soll neu obligatorisch durch die Einwohnergemeinde anstatt durch die Bürgergemeinde durchgeführt werden.

Begründung:

Im Kanton Solothurn gibt es 106 Bürgergemeinden. In all diesen Gemeinden dürfen nicht die Stimmberechtigten, sondern NUR die Bürger über Einbürgerungen entscheiden. So können beispielsweise in Oensingen oder Balsthal nur ca. 15 % der stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer über Einbürgerungen mitentscheiden, in Grenchen sogar nur 8 %.

Als Einwohner meiner Wohngemeinde will ich mitbestimmen können, wer eingebürgert wird und wer nicht. Dies der Bürgergemeinde zu überlassen, welche meist weniger als 25 % der Einwohner vertritt, ist ungerecht und wenig demokratisch. Deshalb soll die Einwohnergemeinde die Zuständigkeit für Einbürgerungen übernehmen.

Erstunterzeichner: Fabian Müller, Balsthal

„Wirklich demokratische Einbürgerungen“? (Volksauftrag F. Müller 2009)

Die Bürgergemeinden sind im Kanton Solothurn seit 1848 zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die Bürgergemeinden haben diese Aufgabe stets kompetent und verantwortungsbewusst, im Interesse der Gemeinschaft wahrgenommen. Der BWSO ist der festen Überzeugung, dass die Einwohnergemeinden diese Aufgabe nicht besser lösen können. Die Forderung nach einer obligatorischen Einbürgerung durch die Einwohner birgt die Gefahr einer unnötigen Verpolitisierung und Emotionalisierung der Einbürgerungsverfahren. Für den BWSO sprechen die folgenden Gründe für die Beibehaltung der heutigen Einbürgerungskompetenzen:

1) Es besteht kein Handlungsbedarf

Die Einbürgerungsverfahren verlaufen im Kanton Solothurn bis auf ganz wenige Ausnahmen ohne jede Beanstandung.

2) In den Bürgergemeinden entscheiden demokratisch legitimierte Organe

In den Bürgergemeinden entscheidet die Bürgerversammlung oder der Bürgerrat über die Einbürgerungsgesuche. Diese Organe werden in einem demokratischen Verfahren besetzt. Sie nehmen ihre Aufgabe im Rahmen des Gesetzes wahr und sind dem Interesse der Gesamtbevölkerung verpflichtet.

3) Die Bürgergemeinden garantieren Fachkompetenz und Sachlichkeit

Die Bürgergemeinden verfügen über grosse Erfahrung und Sachkenntnis im Einbürgerungswesen. Die Bürger sind eng mit der Gemeinde verbunden und kennen die Einbürgerungswilligen und ihr Umfeld oft noch persönlich. Bei der Prüfung der Einbürgerungsgesuche stützen sie sich auf die im Gesetz detailliert festgeschriebenen Kriterien und können von den persönlichen Erfahrungen profitieren. Die Bürgergemeinden haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie in der Lage sind, die Verfahren zügig, kompetent, sorgfältig, verantwortungsbewusst und sachlich abzuwickeln.

4) Das heutige Verfahren entspricht dem mehrfach bestätigten Volkswillen

Im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung hat der Souverän explizit den Auftrag zur Erteilung des Bürgerrechts an die Bürgergemeinden bestätigt. Das Stimmvolk hat sich damals deutlich für das bewährte Einbürgerungsverfahren entschieden und den Bürgergemeinden das Vertrauen ausgesprochen. In der Abstimmung zur Volksinitiative „Für demokratische Einbürgerungen“ haben sich die Stimmbürger erst im letzten Jahr gegen mehr Basisdemokratie (Entscheid an der Urne, Ablehnung ohne Begründung) in den Einbürgerungsverfahren ausgesprochen.

5) Der Entscheid der Bürgergemeinden unterliegt einer kantonalen Prüfung

Die Bürgergemeinden entscheiden nicht abschliessend über die Einbürgerungsgesuche. Sie prüfen die eingereichten Unterlagen eingehend, holen die nötigen Informationen bei den Oberämtern ein und führen mit den Gesuchstellern ein vertieftes Gespräch. Der Entscheid des zuständigen Organs bei der Bürgergemeinde wird an den Kanton weitergeleitet, wo die Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht die Schlussprüfung vornimmt. Die Dossiers werden anschliessend der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht vorgelegt, die bei Bedarf zusätzliche Abklärungen veranlassen kann und einen Antrag an den Regierungsrat formuliert.

6) Das Mitwirkungsrecht interessierter Einwohner ist sichergestellt

Stimmberechtigte, die zwei Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, können jederzeit ein Gesuch um Einbürgerung stellen und sich so im Rahmen ihrer Bürgerrechte an den Einbürgerungsverfahren beteiligen. Der BWSO erachtet es als Vorteil, dass damit die Gesuche nicht von Neuzuzüglern beurteilt werden, die die Gesuchsteller und ihr Engagement in der Gemeinde in der Regel gar nicht kennen können.

7) Die Einbürgerung ist in erster Linie das Ergebnis eines rechtstaatlichen Prüfungsverfahrens und kein politisch motivierter Entscheid

Einbürgerungsgesuche, bei denen die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, können nicht ohne Begründung abgelehnt werden. Auch eine Mehrheit der Stimmbürger darf deshalb eine Einbürgerung nicht ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei einem unbegründeten Ablehnungsentscheid kann der Gesuchsteller bis ans Bundesgericht gelangen. Mit der Ablehnung der Volksinitiative „Für demokratische Einbürgerungen“ haben die Stimmbürger diesen Grundsatz klar bekräftigt.

Die Bürgergemeinden haben die gesetzlichen Vorgaben in der Vergangenheit vorbildlich umgesetzt und werden den erhöhten Anforderungen an die Begründung der Einbürgerungsentscheide problemlos gerecht.

Um den Qualitätsansprüchen an das Einbürgerungsverfahren gerecht zu werden, übertragen immer mehr Gemeinden diese Aufgabe an den Gemeinderat oder eine entsprechende Fachkommission. Damit sind oft nur noch wenige Stimmbürger am Verfahren beteiligt. Den wenigen Beteiligten sind aber sämtliche relevanten Informationen zugänglich. Eine obligatorische Einbürgerung durch die Einwohnergemeinden, würde den unmittelbaren Einfluss des einzelnen Stimmbürgers deshalb kaum wesentlich erweitern.

Gleichzeitig bezweifelt der BWSO stark, dass sich mit der Umsetzung des Volksauftrages die Qualität der Einbürgerungsverfahren verbessern würde und eine stärkere Demokratisierung wirklich im Interesse der Einbürgerungswilligen wäre.